

Stadt Chemnitz · Dezernat 3 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Düsseldorfener Platz 1
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die
PARTEI
Herrn Stadtrat
Klaus Bartl

Datum 24.08.2020
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-326/2020
Ihr Schreiben vom 12.08.2020
E-Mail

Ihre Ratsanfrage RA-326/2020 - Praxis der Gewährung von Aufenthaltstiteln von Ehegatten deutscher Staatsangehöriger

Sehr geehrter Herr Bartl,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag der Oberbürgermeisterin Folgendes mit:

Frage 1: Wie viele Ehen zwischen einem/r ehemaligen Ausländer/in und durch Einbürgerung nach §§ 8-16, 40d und 40c Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) nunmehrigen deutschen Staatsbürger/in und einer/m Ausländer/in anderer Staatsangehörigkeit bestehen derzeit in Chemnitz?

Diese Frage ist nur mit unverhältnismäßig hohem Arbeitsaufwand zu beantworten. Hierzu müssten ca. 223.000 Datensätze manuell im Excel bearbeitet werden.

Frage 2: Wie viele Anträge einer Ehegattin bzw. eines Ehegatten einer/s deutschen Staatsangehörigen auf Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung in Gestalt einer Niederlassungserlaubnis nach dem Zuwanderungsgesetz oder einem eigenen Antrag auf Einbürgerung liegen derzeit bei den zuständigen Behörden der Stadt Chemnitz vor?

Niederlassungserlaubnis: Es erfolgt keine nach Rechtsgrundlagen differenzierte Erfassung der eingehenden Anträge. Diese Praxis ist damit zu begründen, dass Anträge zum Einen nicht konkretisiert nach Rechtsgrundlagen gestellt werden und zum Anderen im Rahmen der Bearbeitung Antragsänderungen und/oder Antragsrücknahmen erfolgen. Im Ergebnis wird die, für den Antragsteller günstigste Rechtsgrundlage gewählt, nachdem u. U. verschiedene, in Frage kommende Rechtsgrundlagen durchgeprüft wurden.

Einbürgerung: siehe Frage 5

Frage 3: Wie hoch ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Anträgen von Ehegatten/Ehegattinnen deutscher Staatsangehöriger auf Verleihung eines dauerhaften Aufenthaltstitels?

Diese Frage kann nicht beantwortet werden. Es wird keine Statistik zu den einzelnen Bearbeitungszeiten geführt, so dass auch keine durchschnittlichen Bearbeitungszeiten errechnet werden können. Die Bearbeitungszeit ist abhängig von diversen Faktoren, wie z. B. der

Einreichung vollständiger Unterlagen, Zuarbeiten anderer Behörden und Faktoren, die in der Person des Antragstellers liegen (z. B. gesetzlich vorgeschriebene Aussetzung der Antragsbearbeitung wegen Anhängigkeit eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens).

Frage 4: In wie vielen Fällen bzw. zu welchen prozentualen Anteilen wurde der entsprechende Antrag der Ehegattin oder des Ehegatten einer oder eines deutschen Staatsangehörigen auf Erteilung eines dauerhaften Aufenthaltstitels abgelehnt und aus welchen maßgeblichen sachlichen und rechtlichen Gründen geschah dies jeweils?

Die Frage wäre nur mit unverhältnismäßig hohem Arbeitsaufwand zu beantworten. Es erfolgt keine nach Ablehnungsgründen differenzierte Erfassung der jeweiligen Entscheidungen. Im Datenbestand der Ausländerbehörde sind aktuell über 1.100 Personen mit dem Merkmal „deutsch verheiratet“ erfasst. Die entsprechenden Akten müssten händisch dahingehend geprüft werden, ob die Personen bereits einmal einen Antrag auf Niederlassungserlaubnis gestellt haben und dieser abgelehnt worden ist.

Frage 5: Wie viele Anträge auf Einbürgerung von seit langem hier in Chemnitz wohnhaften Bürgerinnen und Bürgern mit ausländischer Staatsangehörigkeit befinden sich derzeit in der Stadt Chemnitz in Bearbeitung und wie viele Anträge davon kommen von Ehegattinnen/Ehegatten inzwischen eingebürgerter Personen mit Migrationshintergrund?

Aktuell sind in der Staatsangehörigkeitsbehörde 235 Anträge auf Einbürgerung in Bearbeitung. Das abgefragte Merkmal „seit langem hier in Chemnitz wohnhaften Bürgerinnen und Bürgern mit ausländischer Staatsangehörigkeit“ ist zu unbestimmt und kann daher zur Eingrenzung nicht herangezogen werden.

Die Eingrenzung auf Anträge von Ehegattinnen/Ehegatten inzwischen eingebürgerter Personen mit Migrationshintergrund lässt sich ebenfalls nicht zweifelsfrei vornehmen, da im Antragsformular zwar Angaben zum Ehegatten/zur Ehegattin und dessen Staatsangehörigkeit vorgesehen sind, aus diesen Angaben aber nicht zweifelsfrei erkennbar ist, ob es sich um „inzwischen eingebürgerte Personen mit Migrationshintergrund“ handelt.

Freundliche Grüße

Miko Runkel
Miko Runkel
Bürgermeister